

20 W 258/09

2/29 T 2/09 Landgericht Frankfurt a. M.

931 XIV 3/09 L Amtsgericht Frankfurt a. M.



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Freiheitsentziehungsverfahren nach dem HSOG, an dem beteiligt sind:

1. Cecile Stephanie Lecomte, Ülzener Str. 112 f, 21339 Lüneburg,

Betroffene, Beschwerdeführerin
und weitere Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstraße 34,
35390 Gießen, Geschäftszeichen: 23-09/00003,

2. Polizeipräsidium Frankfurt am Main Kriminaldirektion, Adickesallee 70,
60322 Frankfurt am Main, VNr.: ST/0004453/2009,

Antragsteller, Beschwerdegegner
und weiterer Beschwerdegegner,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige weitere Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss der 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 07.08.2009

am 22.03.2010 b e s c h l o s s e n :

Der angefochtene Beschluss des Landgerichts und der Beschluss des Amtsgerichts vom 02.01.2009 werden abgeändert. Es wird festgestellt, dass die Inge-
wahrnehmung der Betroffenen rechtswidrig war.

Der Antragsteller hat der Betroffenen die in den Beschwerdeinstanzen entstandenen außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Geschäftswert: 3.000,00 €

Gründe:

I.

Die politische engagierte Betroffene war Teilnehmerin des Jugendumweltkongresses, der in der Zeit vom 27.12.2008 bis zum 04.01.2009 in Frankfurt am Main stattgefunden hat. Hierbei handelte es sich um einen so genannten selbst organisierten Kongress, bei dem jeder Teilnehmer auch in direkten Aktionen einbringen konnte, was er für sinnvoll erachtete.

Am 30.12.2008 bestieg die Betroffene mit Bergsteigerausrüstung die Außenfassade des Skyper-Hochhauses, um in Höhe des 12. Stockwerkes ein Transparent mit dem Schriftzug „Dem Kapitalismus auf der Nase herum tanzen“ anzubringen. Nach ca. 11/2 Stunden wurde sie vom Höhenrettungstrupp der Frankfurter Feuerwehr abgeseilt.

Am 31.12.2008 kletterte die Betroffene im Frankfurter Hauptbahnhof gegen 16.15 Uhr in Höhe des Gleises 1 über einen Stützpfeiler auf einen 20 Meter hohen Stahlkonstruktionsbogen des Daches und verweilte dort gesichert durch Haken und Seil in 12 Meter Höhe. Die Gleise 1 - 8 und ein Teil des Querbahnsteigs wurden daraufhin von 16.18 Uhr

bis 16.48 Uhr gesperrt. Um 16.25 Uhr stiegen zwei Mitarbeiter des Höhenrettungszuges der Frankfurter Feuerwehr, die vorsorglich auch ein Sprungkissen in Position gebracht hatte, in die Stahlkonstruktion ein. Daraufhin begab sich die Betroffene selbständig wieder nach unten.

Am 02.01.2009 fand vor der Frankfurter Börse eine für 11.00 bis 11.30 Uhr angemeldete „Eilversammlung“ zum Thema "Stoppt die Investitionen in Atomprojekte" statt. Gegen 11.50 Uhr kletterte die Betroffene an der Fassade der Börse hoch. Als sie sich in einer Höhe von ca. 1,70 m befand, griff die Polizei zu und nahm sie in Gewahrsam.

Nach dem Polizeibericht erfolgte die Ingewahrsamnahme zum einen, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat, nämlich einen Hausfriedensbruch zu verhindern, zum anderen zum Schutze der Betroffenen vor einer Gefahr für Leib und Leben.

Mit Beschluss vom 02.01.2009 erklärte das Amtsgericht Frankfurt die Ingewahrsamnahme für zulässig und ordnete an, dass die Betroffene bis spätestens am 03.01.2009 um 10:00 Uhr zu entlassen ist. Die Ingewahrsamnahme sei zum Schutze der Betroffenen vor einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich (§ 32 Abs. 1 Nr.1 HSOG).

Gegen diesen Beschluss legte die Betroffene umgehend sofortige Beschwerde ein, nach erfolgter Entlassung mit dem Ziel der nachträglichen Feststellung, dass sowohl die Ingewahrsamnahme als auch die Anordnung deren Fortdauer rechtswidrig war.

Zu Begründung führt sie an, eine Gefahr für Leib oder Leben habe nicht vorgelegen, da sie eine erfahrene Bergsteigerin sei und seit ihrem 6. Lebensjahr klettere. Ihre rheumatische Arthritis behindere sie nicht beim Klettern. Das Hallendach des Hauptbahnhofs habe sie aus Spaß am Klettern bestiegen. Auf das Dach der Börse habe sie nicht gewollt. Ohne Kletterausrüstung, die sie am 02.01.2009 nicht mitgeführt habe, klettere sie grundsätzlich nicht höher als 3 Meter. Im Übrigen sei dies auch wegen des Taubenschutzes am Gebäude nicht möglich gewesen.

Mit Beschluss vom 07.08.2009 hat das Landgericht die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Es hat die Ingewahrsamnahme und die Anordnung der Fortdauer durch das

Amtsgericht für rechtmäßig angesehen, weil diese Maßnahmen unerlässlich gewesen seien, um die unmittelbare Begehung oder Fortsetzung einer Straftat, eines Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB, zu verhindern (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG). Das Vorliegen anderer Gründe, insbesondere die aus § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HSOG, wurde verneint.

Gegen diese Entscheidung, die der Betroffenen am 17.08.2009 zugestellt worden ist, richtet sich deren sofortige weitere Beschwerde, bei Gericht eingegangen am 18.08.2009. Die Betroffene rügt, dass das Landgericht ohne weitere Sachaufklärung entschieden habe. Im Übrigen ist sie der Ansicht, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG seien nicht gegeben, da es an einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit fehle. Entgegen der Auffassung des Landgerichts seien die Tatbestandsmerkmale eines Hausfriedensbruchs nicht gegeben, insbesondere stelle das Erklettern von Fassaden kein „Eindringen in befriedetes Besitztum“ dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Beschlüsse und die Schriftsätze der Beteiligten nebst ihren Anlagen verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde führt zu der aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Entscheidung.

Ein hinreichender Anlass für einen Unterbindungsgewahrsam hat nicht bestanden. Die Ingewahrsamnahme der Betroffenen war insgesamt rechtswidrig.

Dem Landgericht ist zu folgen, soweit es die Voraussetzungen für die Ingewahrsamnahme gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HSOG verneint hat. Auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses wird insoweit Bezug genommen. Entgegen der Ansicht des Landgerichts liegen aber auch die Voraussetzungen für die Ingewahrsamnahme gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG nicht vor.

Dabei ist bereits problematisch, ob die Umstände, die zur Festnahme der Betroffenen am 02.01.2009 geführt haben, eine Straftat darstellen. Das Erklettern der Hausfassade, die keinen besonderen Schutz gegen ein solches Vorgehen aufweist, muss der Berechtigte zwar nicht dulden. Es stellt zweifellos eine Besitzstörung dar, gegen die mit zivil-

rechtlichen Mitteln vorgegangen werden kann. Ob dieses Verhalten auch den Tatbestand des Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) erfüllt, ist rechtlich nicht einfach zu beantworten.

Die Betroffene hielt sich lediglich im Außenbereich auf und hatte gar nicht die Absicht, in das Gebäude einzudringen. § 123 StGB setzt in den hier nur in Betracht kommenden Tatbestandsmerkmalen voraus, dass jemand in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eindringt. Es ist fraglich, ob eine Hausfassade ohne besonderen Schutz gegen das Erklettern unter das Tatbestandsmerkmal „befriedetes Besitztum“ des § 123 StGB fällt und das Erklettern einer solchen Hausfassade als „eindringen“ gewertet werden kann.

Ausgehend von einer weit verbreiteten Meinung, nach der es bei dem Tatbestandsmerkmal „befriedetes Besitztum“ nicht mehr auf eine Einfriedung oder etwas vergleichbares ankommen soll, sondern nur darauf, dass aufgrund des engen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs von Flächen und Räumen mit der Wohnung bzw. den anderen geschützten Räumen für jedermann der Wille des Berechtigten, andere davon fernzuhalten, ohne weiteres erkennbar ist, ließe sich das Vorliegen von Hausfriedensbruch hier möglicherweise begründen (vgl. Lenckner/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 27. Aufl. 2006, § 123 StGB RdN 6 mit weiteren Nachweisen). Die Hausfassade ist sicherlich eine Fläche, die in engem Zusammenhang mit Wohnungen und Geschäftsräumen steht, von der für jedermann erkennbar, der Berechtigte andere fernhalten will. Auch ließe sich das Hochklettern als ein Eindringen auf eine vertikale Fläche definieren. Es fragt sich aber, ob hierdurch der strafwürdige Schutzbereich des § 123 StGB nicht zu weit ausgedehnt wird.

Der Begriff des „befriedeten Besitztums“ fasst den Schutzbereich des Hausfriedensbruchtatbestands weit. Im Anwendungsfall bedarf es aber einer klaren Grenze, die den strafwürdigen Bruch des Hausfriedens deutlich von einer bloßen Besitzstörung trennt. Nur so kann der Grundsatz „nulla poena sine lege“ und das Analogieverbot im Strafrecht gewahrt werden. Deshalb wird die Auffassung vertreten, dass unter § 123 StGB nur eine Handlung fällt, die den Berechtigten in einem Umfeld verunsichert, in der dieser wegen der Schutzwirkung physischer Barrieren auf ein besonderes Maß an Frieden und daraus

resultierender Freiheit vertrauen darf (Amelung, NJW 1986, 2075 ff; Behm, GA 1986, 547 ff, jew. m. w. N.).

Dass die Fassade bis zu der Stelle, an der sich die Betroffene befand, also ca. 1,70 m über dem Boden, irgendwelche Vorkehrungen zum Schutz gegen das Erklettern aufgewiesen hat, wurde nicht festgestellt. Es ist fraglich, ob allein der Umstand, dass es sich bei einer Fassade um eine vertikale Fläche handelt, die nicht von jedermann zur Fortbewegung genutzt werden kann, eine ausreichende physische Barriere im Sinne von § 123 StGB darstellt. Es könnte hier die Grenze erreicht sein, wo § 123 StGB nicht mehr eingreift. Der Berechtigte wäre durch eine Verneinung des Straftatbestands hinsichtlich des Besitzrechts an der Hausfassade auch keineswegs rechtsschutzlos. Er müsste seine Rechte auf dem Zivilrechtsweg verfolgen und könnte die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen, wenn Maßnahmen der Zivilgerichtsbarkeit zu spät kämen (§ 1 Abs. 3 HSOG).

Letztlich kann der Senat diese Frage aber dahingestellt sein lassen. § 32 HSOG sieht in der hier nur in Betracht kommenden und vom Landgericht auch angewandten Alternative (§ 32 I Nr. 2 HSOG) vor, dass die Polizeibehörden eine Person in Gewahrsam nehmen können, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Unerlässlich ist dabei nicht gleichbedeutend mit erforderlich, sondern geht darüber hinaus. Eine Maßnahme ist nur dann unerlässlich, wenn die Gefahrenabwehr nur auf diese Weise möglich und nicht durch eine andere Maßnahme ersetzbar ist (Hornmann, § 32 HSOG Rn 17).

Selbst wenn man das Fassadenklettern als Straftat ansehen wollte, so liegen hier weder die Voraussetzungen vor, dass die nächste rechtswidrige Klettertour unmittelbar bevorstand, noch dass die Ingewahrsamnahme unerlässlich war, um sie zu unterbinden. Zwar ist die Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse in der dritten Instanz regelmäßig ausgeschlossen (§ 27 FGG i.V.m. § 559 ZPO). Die Bindung des Senats an die vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen ist jedoch entfallen, da die Vorinstanzen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Unterbindungsgewahrsam viel zu weit gesehen, sich bei der Beurteilung des Sachverhalts nicht mit allen wesentlichen Umständen auseinandergesetzt (§ 25 FGG) und Beweisanforderungen völlig vernachlässigt haben (vgl. Keidel/ Kuntze/ Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., § 27 Rn 42, 45, 56).

Im Zeitpunkt der Festnahme am 02.01.2002 hat zwar Anlass zu der Befürchtung bestanden, dass die Betroffene, die sich selbst wohl als Aktionskünstlerin bezeichnet, ihre Kletterfertigkeiten erneut nutzen würde, um im Rahmen des bis zum 04.01.2009 dauernden Jugendumweltkongresses, von Haus- oder sonstigen Fassaden herab auf sich und ihre politischen Ziele aufmerksam zu machen. Die Ereignisse am Skyper-Hochhaus und am Hauptbahnhof jeweils mit Kletterausrüstung legten ebenso wie die Kletterei an der Börse ohne Kletterausrüstung solche Befürchtungen sogar eher nahe, je nachdem, ob die Betroffene eine Gelegenheit finden würde, die nach ihrer Meinung günstig und geeignet sei. Dies bewegt sich indessen lediglich im Bereich der Spekulation. In den Akten findet sich nichts über konkrete Aktionsplanungen oder konkrete Befürchtungen. Eine als möglich oder nahe liegend angesehene Neigung der Betroffenen zu solchen Fassadenklettereien ist aber mangels Konkretisierung keine unmittelbar bevorstehende Tat. Das unmittelbare Bestehen einer Straftat ist unerlässlich für die Ingewahrsamnahme, andernfalls könnten die hohen Hürden, wie sie im Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) für wesentlich erheblichere Straftaten vorgesehen sind, durch das Polizeirecht unterlaufen werden. Hier kommt hinzu, dass der mit Abstand geringste Eingriff der Betroffenen in Rechte anderer zum Anlass genommen wurde, der Betroffenen die Freiheit zu entziehen.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum die Ingewahrsamnahme unerlässlich gewesen sein sollte, um die Betroffene an solchen Taten – ihre Strafbarkeit sei hier nur unterstellt – zu hindern. Als milderer Mittel hätte auf jeden Fall ein Platzverweis zur Verfügung gestanden. Dieser ist offenbar nicht in Erwägung gezogen, jedenfalls aber nicht verhängt worden. Gründe hierfür sind weder ersichtlich noch dargetan.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 33 II HSOG, 16 FEVG, 13 a I 2 FGG, §§ 11, 30 II KostO.

Dittrich

Vorsitzende Richterin

Paul

Richterin

am Oberlandesgericht

Rauscher

Richter